

**Vertragsbedingungen**  
**der MRW Digit Robo-Pot GmbH, Osterwiesenstr.31, 73574 Iggingen**

**§ 1- Geltung der Bedingungen**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

**§2- Angebot und Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen und mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit diese schriftlich bestätigt werden oder ihnen durch Übersendung des Produkts oder Erbringung der Leistung nachgekommen wird.

**§3- Preise**

1) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen (wie auch Verpackungskosten) werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Zölle und sonstige Abgaben sind vom Käufer zu tragen.

2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, bei Abnahme in Brainkofen.

**§4- Liefer- und Leistungszeit, Gefahrübergang**

1) Liefertermine sind unverbindlich, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei UnterpLieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

2) Gefahrübergang auf den Besteller ist spätestens mit der Auslieferung an die Transportperson (z.B. Spediteur).

3) Nimmt der Besteller ein von uns versandtes, vertragsgemäßes Produkt nicht an einem verbindlich vereinbarten Liefertermin ab, gerät er in Annahmeverzug. Im Falle einer unverbindlichen Lieferfrist sind wir berechtigt, dem Besteller die Abholung bzw. Anlieferung mit einer Frist von zwei Wochen vorher anzukündigen. Bei Nichtabholung bzw. Nichtannahme tritt Annahmeverzug ein.

**§5- Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

1) Unsere Rechnungen sind – soweit keine besondere Vereinbarung besteht – sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

2) Die Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts wegen von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche des Bestellers nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

**§6- Eigentumsvorbehalt**

1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten bis zur völligen Tilgung aller uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor („Vorbehaltsware“).

2) Solange der Besteller den Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ordnungsgemäß nachkommt, ist er berechtigt, über Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Der Besteller tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche. Wir nehmen fällige Abtretungen schon jetzt an.

3) Solange der Besteller den Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Auch wir sind zur Offenlegung der Abtretung berechtigt, wenn uns dies zur Sicherung unserer Ansprüche erforderlich erscheint.

4) Abgesehen von der Weiterveräußerung ist der Besteller zu Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Veränderungen, Sicherungsübereignungen und Forderungsabtretungen, nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebende Pflicht oder entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Rücktritt bedarf keiner vorherigen Fristsetzung. Die Kosten der Herausgabe der Vorbehaltsware und eines Rücktritts gehen zu Lasten des Bestellers.

5) Unser Eigentum und unsere Rechte nach dieser Ziffer §6 erstrecken sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnissen. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller. Wird Vorbehaltsware mit anderen Materialien verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien. Bei Veräußerung des Endproduktes beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

6) Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den Betrag der Rechnung des Bestellers für die Vorbehaltsware bzw., wenn wir Miteigentum an der zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußerten Sache haben, auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

7) Wird Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für seine Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärung bedarf.

#### **§7- Rechte des Käufers wegen Mängel**

1) Der Besteller hat zu prüfen, ob das gelieferte Produkt von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden uns erkennbare Mängel (einschließlich Mengenabweichungen oder Falschlieferungen) nicht unverzüglich nach Erhalt des Produkts angezeigt, gilt das Produkt hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach Auslieferung des Produkts am Versandort, angezeigt werden. Mängelrügen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten zu erheben.

2) Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Produkts entsprechen. Soweit die von uns gelieferten Produkte weiterverarbeitet oder umgestaltet werden sind oder die Rückgabe dem Besteller aus anderen Gründen unmöglich ist, gelten die Vorschriften des § 346 Abs. 2 und 3 BGB.

3) Wir übernehmen keine Haftung für Mängel oder Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind, sofern diese Umstände nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind: Unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung; Bearbeitung oder Umbildung durch den Besteller oder Dritte; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte; natürliche Abnutzung, nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel; Austauschwerkstoffe; chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der genannten Ursachen trägt der Besteller.

4) Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung des Produkts. Dies gilt nicht im Falle der Arglist, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und nicht, wenn das Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

5) Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von §8 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

#### **§8- Haftung**

1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jede Fahrlässigkeit, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, eine wesentliche Vertragspflicht bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

3) Die Haftungsbeschränkungen und –Ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach Produkthaftung sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

#### **§ 9- Schutz- und Markenrechte**

1) Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an unseren Angeboten und allen diesen beigefügten Dokumenten, an allen Zeichnungen und Abbildungen vor. Diese geschützten Daten und Dokumente dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.

2) Die für uns geschützten oder uns zur Nutzung überlassenen Marken dürfen nur mit unserer besonderen schriftlichen Zustimmung im Zusammenhang mit den vom Besteller hergestellten Erzeugnissen genutzt werden.

#### **§10- Änderungen, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1) Änderungen und Ergänzungen eines Auftrags, dieser Lieferbedingungen und sämtlicher sonstiger Abreden zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform.

2) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Iggingen-Brainkofen. Soweit der Käufer Kaufmann ist, ist Brainkofen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3) Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.

4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.